

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 30

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BASEL, den 28. Juli 1906.

BALE, le 28 Juillet 1906.

N° 30.

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat Fr. 1.25
3 Monate " 3.—
6 Monate " 5.—
12 Monate " 8.—

Für das Ausland:
(inkl. Portozuschlag)

1 Monat Fr. 1.50
3 Monate " 4.—
6 Monate " 7.—
12 Monate " 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Insetzate:

7 Cts. per 1 Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen $3\frac{1}{2}$ Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue



REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15^{me} Année

Erscheint Samstags.
Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Insetzaten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reklame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Fischermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Pro memoria.

Letzte Woche sind an die am Hotelführer beteiligten Mitglieder Ausschnitte ihrer Annoncen nebst Begleitzirkular per eingeschriebenen Brief abgegangen. Der **Termin für allfällige Aenderungen** betreffend Annonce oder Cliché für die **Ausgabe 1907** ist auf **10. August** angesetzt.

Ebenso haben diejenigen Mitglieder, deren Geschäfte bis jetzt im Führer noch nicht vertreten waren, Einladungen zur Beteiligung erhalten. Der **Anmeldungstermin** ist ebenfalls auf **10. August**.

Für das Zentralbureau:

Der Chef: Otto Amsler.

Les sociétaires participant au **Guide des hôtels** ont reçu la semaine dernière, par lettre recommandée, des coupures de leurs annonces accompagnées d'une circulaire. Le **début pour modifications** à l'annonce ou au cliché pour l'édition 1907 est fixé au **10. août**.

De même, les sociétaires dont les maisons ne figuraient pas jusqu'à présent dans le **Guide**, ont été invitées par circulaire à y participer. Le **début pour les nouvelles inscriptions** est également le **10. août**.

Pour le Bureau central:

Le Chef: Otto Amsler.

Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.

Wir sind heute in der Lage, ein für Hotelwirtschaft wichtiges Thema beleuchten zu können. Wir verdanken die Gelegenheit dazu Hrn. Dr. Ernst Pfister in Winterthur, der uns seine der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegte Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde befuhr Benutzung für die „Hotel-Revue“ freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gesetzt, das vertragliche Pfandrecht am Hotelmobiliar nach geltendem Rechte und nach den Entwürfen für ein schweizerisches Zivilgesetzbuch vergleichend darzustellen und kritisch zu beleuchten.

Für unsern Zweck erachten wir es nun nicht als notwendig, die ganze Broschüre abzudrucken; vielmehr wird es genügen, das speziell die Schweiz betreffende wiedergeben; das Vergleichende aus andern Rechten, was der Verfasser herbeigezogen hat, glauben wir hier weglassen zu können. Der an der Sache interessierte Leser wird auch so immer noch ein sehr lehrreiches Material vorfinden und vielleicht auf manche Auseinandersetzung kommen, von der er denken muss, er hätte sie in seiner Praxis schon anwenden können, wenn er sie gekannt hätte.

Die Dissertation erörtert vorerst den Begriff des Hotelmobiliars resp. den dazu unerlässlichen Begriff des Hotels. Wir lassen nun den Verfasser das Wort.

Was ist ein Hotel? Das Wort bedeutet zweierlei: nämlich einmal das Gebäude, das für die gewerbsmässige Beherbergung und Beköstigung von jedermann eingerichtet und dienlich gemacht ist und das dafür regelmässig auch tatsächlich verwendet wird. (Hotel im materiellen Sinne).

Sodann ist unter „Hotel“ auch das Geschäft zu verstehen, das mit einem solchen Hotel betrieben wird, d. h. das Hotelgeschäft (Hotel im gewölblichen Sinne).

Ob sich ein solches Etablissement selbst als Wirtshaus oder Pension bezeichne, tut nichts zur Sache, es ist Hotel und muss als solches behandelt werden. Umgekehrt kann z. B. eine Pension, die jene Bedingungen nicht erfüllt, nicht als Hotel angesehen werden, auch wenn sie sich als solches bezeichnet. Für den Begriff des Hotels ist auch nicht entscheidend, ob von der Verwaltungsbehörde die diesbezügliche Konzession erteilt worden ist oder nicht.

Entscheidend für die Hotelqualität ist einzig das in der obigen Begriffsbestimmung angegebene Wesen. Dieses Wesen aber schliesst nicht aus, dass unter den einzelnen Hotels wirtschaftliche Modifikationen stattfinden können; es kann Hotels geben, die vorwiegend einem speziellen Bedürfniss zu genügen bestimmt sind. So unterscheidet man je nach der Grösse, der mehr oder minder luxuriösen oder einfacheren architektonischen Behandlung des Gebäudes, der reicheren Ausstattung, der Art und Weise des Betriebes, Hotel ersten, zweiten und dritten Ranges. Der Dauer des Betriebes entspricht wieder unterschieden Jahres- und Saisonhotels. Letztere, mit einer Betriebszeit von 3 bis 5 Monaten (Diese Betriebszeit trifft für die Sommersaison keineswegs zu. Red.) machen in der Schweiz z. B. ca. die Hälfte der Hotelhotels aus. Ferner spricht man von Familienhotels; das sind Hotels, deren Lage, Einrichtung und Charakter des Betriebes Familien zu einem längeren Aufenthalt veranlassen, und Passanten-Hotels mit kurzem Aufenthalt der Gäste.

Das Hotelmobiliar nun ist die Gesamtheit der nicht konsumtibel beweglichen Sachen, die zu einem Hotel bzw. Hotelgeschäft gehören. Speisewärter, Gabel etc. sind demnach, weil konsumtibel, nicht zum Hotelmobiliar zu rechnen; dagegen vor allem die Möbel: wie Betten, Tische etc., die Linge, das Service, die Küchen- und Kellerausrüstung, also Sachen, wie sie im allgemeinen bei jedem Hausrat anzutreffen sind. Allerdings finden sie sich beim Hotelmobiliar in grösserer Zahl beisammen und einzelne Gegenstände, z. B. das Service, sind in vielen Fällen mit dem Namen des Hotels oder einem nicht persönlichen Wappen gezeichnet; auch sind verschiedene Gegenstände, z. B. Tische in Speisesälen, von einer besonderen Form.

Nicht Hotel im eigentlichen Sinne ist das Hotel garni. Es bietet bzw. soll den Gästen wesentlich nur Unterkunft bieten, nicht aber auch Beköstigung. Allein die Hotels garnis können zu den Hotels im weiteren Sinne gerechnet werden. Denn sie genügen dem Hauptmerkmal des Hotels, dem Requisit der Beherbergung. Das Mobiliar von Hotels garnis ist demnach als Hotelmobiliar im weiteren Sinne anzusehen und die Behandlung der Frage der Verpfändung von Hotelmobiliar wird sich daher auch auf diese Mobiliengattung erstrecken.

* * *

Nach diesen Erörterungen über die Begriffe Hotel und Hotelmobiliar kommt der Verfasser auf die Verpfändung von Hotelmobiliar als Pertinenz (Zugehörigkeit) des Hotelgebäudes nach geltendem österreichischen Recht, dann nach geltendem französischen und deutschen Recht zu sprechen. Daran schliesst sich dann die Behandlung der Frage betr. die Verpfändung von Hotelmobiliar als Pertinenz und als pertinenzähnliches Objekt (sog. vertragliche Zubehör) im schweizerischen Rechte. Wir lassen nun diese letzteren Ausführungen in der Hauptsache folgen.

Die Frage, was Zubehör einer Liegenschaft ist, bestimmt sich nach kantonalem Rechte. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetze, vermöge deren bewegliche Sachen als Zugehör einer Liegenschaft nach den für die Verpfändung der letzteren geltenden Formen mitverpfändet werden können, besitzen Rechtskraft, gleichgültig, ob die Vorschriften vor oder nach dem Inkrafttreten des Schweiz. Obl.-Rechtes erlassen worden sind.

Die beigefügten Normierungen in den einzelnen kantonalen Rechten weichen von einander wesentlich ab. Den Code civil français haben adoptiert Genf und der Berner Jura. In diesen Rechtsgebieten kann demnach Hotelmobiliar hypothekarisch mit dem Hotelgebäude verpfändet werden.

In noch etwas weiterem Umfange kann Hotelmobiliar im freiburgischen Rechte mit dem Hotelgebäude zusammen verpfändet werden. Dasselbe ruht zwar im grossen ganzen auch auf dem C. c. fr.; allein es geht in der Anerkennung vom gewölblichen Betriebsinventar an. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zugehörigkeit noch etwas weiter, indem es bestimmt: „Sont immeubles par destination exclusive ou nécessaire les choses que le propriétaire est présumé avoir destinées au service d'une maison d'un fonds ou d'un établissement pour en faire toujours partie, comme sont: 1^o Les portes simples et doubles, les fenêtres simples et doubles, les volets, stores, tringles et les châssis de cave. 2^o Les ustensiles nécessaires à l'exploitation des ateliers et usines tels que forges, papeteries, moulins et scieries...“ Gestützt darauf sprach dann auch der Appelhof Freiburg im Urteil vom 21. Januar 1903 dem Mobiliar des Kurhauses Schönberg Zugehörigkeit. Immobilienqualität ist mit der sehr bemerkenswerten Begründung: „... Il ressort de l'expertise que l'immeuble est incomplet et inutilisable sans les meubles, et que ces derniers n'ont leur valeur entière qu'autant qu'ils sont affectés à cet immeuble, que l'hôtel Kurhaus Schönberg est aménagé en vue d'un hôtel, sa transformation en maison locative exigeant de nombreuses et coûteuses réparations; que cet immeuble, par suite de cette transformation, diminuerait de valeur, et que de même les meubles ne peuvent être vendus séparément du fonds qu'en perdant une grande partie de leur valeur...“

(Fortsetzung folgt.)

Diebstähle in Hotels.

Vor Dieben sicher zu sein, ist schwierig. Herr Müller, ein Guest des Cafés R., nimmt sich täglich das Streichholzkästchen aus dem Feuerbehälter. Der Kellner meldet dies dem Wirt. „Ja, mein Lieber,“ so meint der Wirt, „der Herr verzehrt täglich 1 Mark, — drücken wir ein Auge zu.“ — Im Bierrestaurant zum B. speiste täglich eine Dame zu Mittag; stets ass sie allein. Täglich steckte sie sich zwei Brötchen aus dem Brotkorb ein, eines Tages auch mehrere Zahnstocher. Man merkte ihre Heldentat, doch man schwieg, sie war Stammgast. Plötzlich bemerkte ich, dass ein kleines Cognacglässchen verschwunden sei; ich dachte erst, der Kellner habe es weg geholt. Da klirrt es plötzlich und die Dame erblasst. „Es ist herunter gefallen,“ murmelte sie. „Kellner, zahlen!“ ruft ihr Männlein, dann verlassen sie das Lokal. — Dass Gäste, ohne zu fragen, Streichholzer, Zahnstocher etc. mitnehmen, ist eine Tatsache. Freilich, Streichholzer und Zahnstocher gehören in dem Spesenapparate Couverts der diversen Hotels zu den kleinsten Aus-

N° 30.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois Fr. 1.25
3 mois " 3.—
6 mois " 5.—
12 mois " 8.—

Pour l'Étranger:

1 mois Fr. 1.50
3 mois " 4.—
6 mois " 7.—
12 mois " 12.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace.
Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3/4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.